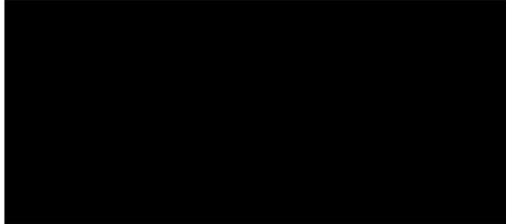




Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)



Amt Amt für Ordnung und Sicherheit  
Abt. Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
Goepelstr. 38, Haus 2

Gebäude

Auskunft erteilt

Zimmer

Telefon +49 (0)335 /

Telefax +49 (0)335 /

E-Mail

Aktenzeichen

Personennummer



vet@frankfurt-oder.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum

11.05.2023

1-32.5.2.001/002- 2106H VIG

## Amtliche Lebensmittelüberwachung

Antrag vom 07.01.2023 auf Informationsgewährung nach  
Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Objektes „Mensa  
Viadrina“, Europaplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr



Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 07.01.2023 nach dem VIG erlässt  
das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Frankfurt (Oder) (VLÜA)  
folgenden Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Herausgabe der letzten zwei Kontrollberichte zum  
Objekt „Mensa Viadrina“, Europaplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)  
wird stattgegeben.  
Der von Ihnen erbetene Informationszugang in Form einer  
Übersendung der Kontrollberichte erfolgt spätestens 14 Tage nach  
Zustellung/Bekanntgabe dieses Bescheides.
2. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

### Sachverhalt

Am 07.01.2023 beantragten Sie über die Internetplattform [fragdenStaat.de](http://fragdenStaat.de)  
die Herausgabe von Informationen, das Objekt „Mensa Viadrina“,  
Europaplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder) betreffend.

Sie beantragten die Herausgabe folgender Informationen:

- Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen  
Betriebsprüfungen in o.g. Einrichtung stattgefunden
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit  
die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Gestützt haben Sie Ihren Antrag auf §§ 1, 2 VIG.

## Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden  
Sie bitte grundsätzlich die  
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)  
Telefon: +49 (0)335 552-0  
Fax: +49 (0)335 552-1099  
E-Mail: [stadt@frankfurt-oder.de](mailto:stadt@frankfurt-oder.de)  
Internet: [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

### **Unsere allgemeinen Sprechzeiten:**

Dienstag:  
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag:  
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

### **Bankverbindung:**

Sparkasse Oder-Spree  
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98  
BIC: WELADED1LOS  
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

### **Wichtiger Hinweis:**

Die genannten E-Mail-Adressen die-  
nen nur für den Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung. Formgebundene  
Erklärungen, insbesondere Einhaltung  
der Schriftform können daher nicht  
wirksam an die genannten E-Mail  
Adressen übermittelt werden.



Dem Betrieb wurde als Beteiligtem, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden kann, gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg schriftlich die Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der Informationen zu äußern.

#### Rechtliche Begründung

Das VLÜA ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiterer Vorschriften (LFGBZV) die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde.

#### zu Ziffer 1 des Bescheides

Ihr Antrag ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG hinreichend bestimmt und lässt erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

Ihrem Antrag stehen nach Prüfung seitens des VLÜA gemäß § 3 VIG keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe entgegen.

Die Information wird somit gemäß § 4 Abs. 1 VIG antragsgemäß (Herausgabe der zwei letzten Kontrollberichte) erteilt.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten, hier dem Objekt „Mensa Viadrina“, Europaplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1,2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem betroffenen Betrieb zunächst die Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen. Der Betrieb erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, in einem ausreichenden Zeitraum von 14 Tagen Rechtsbehelf einzulegen.

#### zu Ziffer 2 des Bescheides

Ihr Antrag bezieht sich auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Gebührenaufwand überschreitet nicht die vorgenannte Bemessungsgrenze.

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG sind gebühren- und auslagenfrei.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz-VIG) vom 05.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12.Juli 2006 in der zur Zeit gültigen Fassung



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder) - zweckmäßigerweise beim Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) – zu erheben.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

